

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Schlauchleitungen für LNG

Eingereicht von den Niederlanden^{*,**}

Analytische Zusammenfassung:	Da LNG sich immer mehr als regulärer Brennstoff für See- und Binnenschiffe durchsetzt, hielt es die niederländische Delegation für angebracht, Anforderungen an die beim Laden, Löschen und Bunkern von LNG verwendeten Schlauchleitungen zu entwickeln. Das Dokument enthält diesbezüglich zwei Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung.
Zu ergreifende Maßnahme:	Der ADN-Sicherheitsausschuss wird in Absatz 4 gebeten, die Änderungsvorschläge anzunehmen.
Verbundene Dokumente:	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/29 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72 (Nr. 56) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/15 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/70 (Nrn. 45-47)

Einleitung

1. In seiner 35. Sitzung behandelte der Sicherheitsausschuss das Arbeitsdokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/29 der niederländischen Delegation. Der Sicherheitsausschuss bat die niederländische Delegation, ihren Vorschlag in Bezug auf die Aufgaben der nach der Norm ISO 20519 durchzuführenden Untersuchungen zu präzisieren.

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/21 verteilt.
** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

Änderungsvorschlag

2. In Unterabschnitt 8.1.6.2 ist festgelegt, dass die darin genannten Schlauchleitungen einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des Herstellers zu prüfen sind. Die niederländische Delegation hält es für angebracht, dass Schlauchleitungen für LNG mit gleicher Häufigkeit geprüft werden. Der Nachweis dieser Prüfungen ist an Bord mitzuführen. Wir schlagen daher vor, Unterabschnitt 8.1.6.2 der dem ADN beigefügten Verordnung wie folgt zu ändern. Die Änderungsvorschläge sind **fettgedruckt und unterstrichen**:

„8.1.6.2 Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen **(mit Ausnahme von verflüssigtem Erdgas)** und von Restladung benutzten Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:2011-04 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2010-08 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003-10 (Rohrleitungen – Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen. Sie müssen mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen nach Tabelle A.1 der Norm EN 12115:2011-04 oder Tabelle K.1 der Norm EN 13765:2010-08 oder Absatz 7 der Norm EN ISO 10380:2003-10 geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.

Schlauchleitungen, die für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb benutzt werden, müssen Teil 5.5.2 der Norm ISO 20519:2017 (Schiffe und Meerestechnik – Spezifikation für das Bunkern flüssigerdgasbetriebener Schiffe) entsprechen und mindestens einmal pro Jahr entsprechend den Angaben des jeweiligen Herstellers geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung und die Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung müssen sich an Bord befinden.“.

3. Die niederländische Delegation hat ferner festgestellt, dass Folgeänderungen an Unterabschnitt 8.1.2.1 erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die vorgeschriebenen Unterlagen an Bord mitgeführt werden. Daher wird vorgeschlagen, in Unterabschnitt 8.1.2.1 einen neuen Buchstaben k) mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„8.1.2.1 **k) bei Schiffen, die Schlauchleitungen für das Laden und Löschen und die Abgabe von verflüssigtem Erdgas für den Schiffsbetrieb an Bord haben, die in Unterabschnitt 8.1.6.2 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung und die in besagtem Unterabschnitt vorgeschriebene Dokumentation der berechneten Maximalbeanspruchung.**“.

II. Zu ergreifende Maßnahme

4. Die niederländische Delegation bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, den Änderungsvorschlag in den Absätzen 2 und 3 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
